

„Wohlverhaltenskatalog“ der Bundeswirtschaftskammer

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat am 10. 10. 1977 zu RGp-GRs 132/1975/Ka einen „Wohlverhaltenskatalog“ veröffentlicht, der sich weitgehend mit den Wettbewerbsregeln des Österr Verbandes der Markenartikelindustrie deckt (vgl ÖBl 1976, 147), zT auch darüber hinausgeht, andererseits aber folgende Tatbestände nicht ausdrücklich nennt: Laufende unentgeltliche Überprüfung der Bestandssituation durch das Personal des Lieferanten; Lockvogelangebote; irreführende Werbung.

In der Aussendung der BWK heißt es:

„Nach §§ 1, 2 (‘Kaufmännisches Wohlverhalten’) des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, können Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

Nach Auffassung der beteiligten Wirtschaftskreise widersprechen die nachfolgenden, auf dem österreichischen Markt in letzter Zeit verstärkt feststellbaren **S a c h v e r h a l t e** dem kaufmännischen Wohlverhalten und sind geeignet, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

1. Forderungen und Gewährung von Leistungen, ohne daß diesen Leistungen eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, wie

- a) Investitionsbeiträge,
- b) Einrichtungszuschüsse,
- c) Handgelder,
- d) Ordersatzgebühren,
- e) Spenden zu allen möglichen Anlässen,
- f) Beteiligung an Automations- u Rationalisierungskosten,
- g) Deckungsbeiträge für Umsatzausfälle,
- h) Ausgleich für Schäden in der eigenen Risikosphäre,
- i) übersteigerte Werbegeschenke,
- j) Barzahlung statt handelsüblicher Werbepäsenten (pauschalierte Abgeltungen, die als Leistung ohne entsprechende Gegenleistung anzusehen sind),
- k) Kostenzuschüsse bzw vollständige Übernahme der Kosten bei Werbemaßnahmen des Handelsunternehmens,
- l) unentgeltliche Auszeichnung einzelner Artikel mit den Verkaufspreisen des jeweiligen Abnehmers durch den Lieferanten oder für ihn tätige Dritte (darunter

sind unverbindlich empfohlene Endverbraucherpreise nicht zu verstehen, mit denen der Lieferant seine Waren generell auszeichnet).

2. Zurverfügungstellung von Personal des Lieferanten ohne Entgeltzahlung, zB für

- a) Einordnen von Waren bei allen Lieferungen einschließlich der Ersteröffnung,
- b) Auffüllen der Regale aus dem Lagerbestand,
- c) Bedienung des Hubstaplers,
- d) aktive Beteiligung der Reisenden (Vertreter) an der Inventur des Handelsbetriebes,
- e) Umschichtung der Waren auf eigene Paletten des Handelsbetriebes,
- f) Kennzeichnung der Verpackung, Lieferscheine und Rechnungen mit haus eigenen Artikelnummern des Handelsunternehmens und Preisauszeichnung.

3. Die Forderung und Gewährung von Funktionsrabatten, ohne daß der betreffende Abnehmer diese Funktion (zB Großhandel) tatsächlich erfüllt.

4. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Auffächerung der Rabattstaffeln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der zusätzlich gewährte Rabatt jene Einsparungen überschreitet, die sich beim Lieferanten auf Grund der größeren Abgabemenge ergeben.

5. Abschluß von Vereinbarungen über mietweise Überlassung von Verkaufsflächen und Regalen an den Lieferanten.

6. Vergütung für von Lieferanten nicht gewünschtes Delkredere.

7. Forderung nach Nichtbelieferung des Mitbewerbers unter Androhung des Abbruches der Geschäftsbeziehungen.

8. Forderung nach Belieferung ausschließlich über Vertragstransportfirmen des Handelsunternehmens.

9. Automatische Zuerkennung von Zugeständnissen, die anderen Firmen gewährt werden, ohne Rücksicht auf Vergleichbarkeit der Gegenleistung.

10. Durchführung von nicht mit den Abnehmern abgestimmten Verkaufsaktionen, wenn damit eine Verkürzung der Handelsmargen verbunden ist.

Die Bundeskammer bringt diese gemeinsame Auffassung über Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung des leistungsgerechten Wettbewerbs führen können, mit dem Bemerkens zur Kenntnis, daß sie sich bei Handhabung ihrer Parteienstellung (§ 7 Abs 2 BGBl 392/1977) von diesen Regeln leiten lassen wird (Beschluß des Präsidiums vom 30. September 1977)."